



Ergänzende Bedingungen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. Anstalt des öffentlichen Rechts zur GasGVV für die Grundversorgung

Präambel

Diese Bedingungen ergänzen den Grundversorgungsvertrag sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung = GasGVV).

Gliederung:

I. Begriffsbestimmungen für die GasGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen

II. Versorgung

1. Preise und Preisänderungen (zu § 5 GasGVV)
2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (zu § 7 GasGVV)
3. Steuerbegünstigung

III. Abrechnung der Energielieferung

1. Unberechtigter Widerspruch gegen Selbstablesung (zu § 11 GasGVV)
2. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)
3. Abschlagszahlungen (zu § 13 GasGVV)
4. Vorauszahlungen (zu § 14 GasGVV)
5. Zahlungsweisen (zu § 17 GasGVV)

IV. Beendigung der Grundversorgung

1. Beendigung der Grundversorgung (zu § 19 GasGVV)
2. Kündigung (zu § 20 GasGVV)

V. Sonstiges

1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen
2. Pauschalen
3. Einschaltung Dritter
4. Datenschutz

I. Begriffsbestimmungen für die GasGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen

1. Eigenanlagen sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes an Gas, die nicht vom Netzbetreiber oder vom Versorger betrieben werden.
2. Entnahmestelle ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem vom Kunden Gas aus dem Verteilernetz entnommen wird.
3. Kunde ist der Haushaltskunde gemäß § 3 Nr. 22 EnWG, der Gas für den Eigenverbrauch kauft und in der Grundversorgung vom Versorger nach § 36 EnWG mit Gas beliefert wird.
4. Kundenanlage ist die Gasanlage hinter der Hauptsperreinrichtung mit Ausnahme der Messeinrichtungen und der Druckregelgeräte.
5. Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.
6. Netzbetreiber ist der Betreiber des Verteilernetzes.
7. Gas ist Erdgas.
8. Grundversorgungsvertrag ist der Vertrag, aufgrund dessen der Kunde vom Versorger im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 EnWG mit Gas beliefert wird.
9. Versorger ist das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf. Anstalt des öffentlichen Rechts.
10. Verteilernetz ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas dient.

II. Versorgung

1. Preise und Preisänderungen (zu § 5 GasGVV)

- 1.1 Die Höhe der jeweiligen Entgelte für die Leistungen des Versorgers gegenüber dem Kunden ergibt sich aus dem jeweils geltenden Preisblatt des Versorgers. Für im Preisblatt nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse vom Versorger erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Versorger die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
- 1.2 In den Preisen für die Gaslieferung sind insbesondere die Entgelte für das gelieferte Gas, die Netznutzung (Netzentgelt), die Messeinrichtung(en), die Messung und die Abrechnung, die gesetzliche Erdgas- und Umsatzsteuer sowie die Konzessionsabgabe, alle in der jeweils gültigen Höhe, enthalten.
- 1.3 Im Rahmen von §§ 5, 20 GasGVV gilt unter Beachtung der pflichtgemäßen Ausübung des billigen Ermessens durch den Versorger gemäß § 315 BGB bei allen staatlichen und/oder behördlichen Maßnahmen - neben sonstigen Änderungen bei den Bezugskosten - folgendes:
 - 1.3.1 Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Gas belastende Steuern, Abgaben, Umlagen und Belastungen irgendwelcher Art oder sonstige, sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsrechtlichen oder behördlichen Bestimmungen ergebenden, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Gas betreffenden Belastungen (nachfolgend insgesamt als Mehrkosten bezeichnet) wirksam werden sollten, kann der Versorger unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 315 BGB ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden in der jeweiligen Höhe weiterberechnen. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann.
 - 1.3.2 Soweit künftig Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Gas belastende Steuern, Abgaben, Umlagen und Belastungen irgendwelcher Art oder sonstige, sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsrechtlichen oder behördlichen Bestimmungen ergebenden, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Gas betreffenden Belastungen ganz oder teilweise entfallen (nachfolgend insgesamt als Entlastung bezeichnet), ist dies vom Versorger zugunsten des Kunden in voller Höhe des Cent-Betrages der Entlastung und zeitgleich mit der Entlastung beim Versorger an den Kunden weiterzugeben.
 - 1.3.3 Kommt es gleichzeitig zu Entlastungen nach Ziffer 1.3.2 und Mehrkosten nach Ziffer 1.3.1, kann der Versorger die Mehrkosten bei der Höhe der dem Kunden zu

gewährenden Entlastung unter Beachtung und pflichtgemäßer Ausübung des billigen Ermessens nach § 315 BGB berücksichtigen.

- 1.4 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung oder Druckregelgeräte oder wird eine solche ausgewechselt und werden dem Versorger dafür vom Messstellenbetreiber neue oder andere Entgelte in Rechnung gestellt wie bisher, kann der Versorger unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 315 BGB) eine entsprechende Erhöhung an den Kunden weitergeben; im Falle einer Kostensenkung ist er hierzu auf den Zeitpunkt der eingetretenen Reduzierung und der jeweiligen betragsmäßigen Höhe in Cent verpflichtet.
- 1.5 Änderungen der Preise nach den vorstehenden Ziffern 1.3 und 1.4 und sonstige Preisänderungen gelten vom Kunden als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe der Preisänderung in Textform widerspricht, der Versorger bei der öffentlichen Bekanntgabe der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung diese zwischen dem Versorger und dem Kunden zu dem in der Veröffentlichung angegebenen Zeitpunkt gilt und der Kunde nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Gas vom Versorger bezieht sowie die auf die Preisänderung folgende nächste Abschlagszahlung beim Versorger eingeht.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (zu § 7 GasGVV)

- 2.1 Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den jeweils aktuell geltenden allgemeinen Gasstarifen bzw. Allgemeinen Gaspreisen des Versorgers für die Versorgung aus dem Niederdrucknetz.
- 2.2 Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Gasanlagen oder schließt er zusätzliche Verbrauchsgeräte an und ändert sich dadurch der Gasverbrauch des Kunden erheblich, so hat er dies dem Versorger rechtzeitig vor Inbetriebnahme textlich mitzuteilen.

3. Steuerbegünstigung

Gas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiespargesetz oder nach der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen ist vom Kunden eine Abstimmung mit dem zuständigen Hauptzollamt vorzunehmen.

III. Abrechnung der Energielieferung

1. Unberechtigter Widerspruch gegen Selbstablesung (zu § 11 GasGVV)

Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden gegen eine Selbstablesung vor, kann der Versorger für eine von ihm selbst vorgenommene oder für eine an einen Dritten beauftragte Ablesung der Messeinrichtungen vom Kunden Erstattung der tatsächlich beim Versorger hierfür angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen, oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem jeweils aktuellen Preisblatt des Versorgers berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss unter Beachtung von § 315 BGB.

2. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

Macht der Kunde von seinem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, ist er verpflichtet, solche unterjährigen Abrechnungen nach dem jeweils geltenden Preisblatt des Versorgers an den Versorger gesondert zu vergüten.

3. Abschlagszahlungen (zu § 13 GasGVV)

Macht der Versorger von seinem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der vom Versorger festgelegten Höhe und zu den vom Versorger hierzu bestimmten Terminen zu bezahlen.

4. Vorauszahlungen (zu § 14 GasGVV)

- 4.1 Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben, bei
 - zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung oder
 - zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger im laufenden Vertragsverhältnis,
 - oder bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger,
 - oder nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung
- 4.2 Ist ein Fall nach Ziffer 4.1 gegeben und verlangt der Versorger berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt hat und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllt.
- 4.3 Ist der Versorger berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, ist der Kunde verpflichtet, die Vorauszahlungen monatlich vor oder zu Beginn des Abschlagszeitraums im Voraus an den Versorger zu bezahlen.
- 4.4 Im Fall von § 14 Abs. 3 GasGVV (Vorkassensystem) ist der Versorger berechtigt, die hierfür beim Versorger anfallenden Kosten dem Kunden gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.

5. Zahlungsweisen (zu § 17 GasGVV)

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu erfüllen durch
 - a) Lastschriftverkehr
 - b) Überweisung
 - c) Dauerauftrag
 - d) Bareinzahlung am Sitz des Versorgers
- 5.2 Rechnungen und sonstige fällige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an den Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Versorger.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die dem Versorger entstehen, diesem zu erstatten. Darüber hinaus ist der Versorger berechtigt, dem Kunden seinen diesbezüglichen Aufwand pauschal zu berechnen.

IV. Beendigung der Grundversorgung

1. Beendigung der Grundversorgung (zu § 19 GasGVV)

Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminsankündigung für die Unterbrechung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheidet die

Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann der Versorger die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung der Grundsätze von § 19 Abs. 4 Satz 2 bis 4 GasGVV und § 315 BGB pauschal berechnen.

2. Kündigung (zu § 20 GasGVV)

2.1 Der Kunde hat bei der Kündigung, die in Textform zu erfolgen hat, mindestens folgende Angaben zu machen:

- a) Kunden- und Verbrauchsstellennummer
 - b) Zählernummer
- Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich noch folgende Angaben gegenüber dem Versorger zu machen:
- c) Datum des Auszuges
 - d) Zählerstand am Tag des Auszuges
 - e) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung
 - f) neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

2.2 Unterlässt der Kunde bei der Kündigung schuldhaft die Angaben nach Ziffer 2.1 insgesamt oder teilweise, oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die dem Versorger hierdurch entstehenden Kosten diesem vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die dem Versorger durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Der Versorger ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden pauschal zu berechnen, wobei § 19 Abs. 4 Satz 2 bis 4 GasGVV entsprechend gelten.

V. Sonstiges

1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Änderungen der ergänzenden Bedingungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe der Änderung in Textform widerspricht, der Versorger bei der öffentlichen Bekanntgabe der Änderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung diese zwischen dem Versorger und dem Kunden zu dem in der Veröffentlichung angegebenen Zeitpunkt gilt und der Kunde nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Gas vom Versorger bezieht sowie die auf die Preisänderung folgende nächste Abschlagszahlung beim Versorger eingeht.

2. Pauschalen

Ist der Versorger nach dem Vertrag, den Ergänzenden Bedingungen, dem Preisblatt oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien berechtigt, anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem Schaden dem Kunden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale die in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden oder Kosten oder die gewöhnlich eingetretene Wertminderung nicht übersteigen und es ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder Kosten nicht entstanden sind oder diese wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

3. Einschaltung Dritter

Der Versorger ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Kunden, der Verbraucher ist, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Ist der Kunde Unternehmer, besteht das Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel rechtliche Interessen des anderen Teils beeinträchtigt.

4. Datenschutz

4.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung vom Versorger erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben.

4.2 Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an den Versorger weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 EnWG handelt. Der Versorger kann zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunftseinen einholen und personenbezogene Daten des Kunden gemäß § 28a Bundesdatenschutzgesetz an diese weitergeben. Im Übrigen wird der Versorger die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

4.3 Der Kunde ist berechtigt, vom Versorger Auskunft über die zu seiner Person beim Versorger gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die seine Daten vom Versorger übermittelt wurden oder werden, zu verlangen. Der Kunde kann auch Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

03/12

© Kanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

Kommunalunternehmen
Stadtwerke Weiden i.d.OPf.
Anstalt des öffentl. Rechts
Gaswerkstraße 20
92637 Weiden i.d.OPf.

Telefon 09 61 - 67 13 - 0
Telefax 09 61 - 67 13 - 870
service@stadtwerke-weiden.de
www.stadtwerke-weiden.de

Bankverbindung:
Sparkasse Oberpfalz Nord
(BLZ 753 500 00)
Konto 620 100 057

Handelsregister
Amtsgericht
Weiden
HRA 1831

Rund-um-die-
Uhr-Störungs-
dienst Telefon
09 61 - 67 13 - 777



Zertifiziert
nach DIN
EN ISO
9001